

Stellungnahme Öffentliche Auflage Kantonaler Richtplan

Die Stellungnahme wurde am 26. Nov 2025 um 07:59:08 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Öffentliche Auflage Kantonaler Richtplan

Teilnehmerangaben:

RET Sursee-Mittelland
Centralstrasse 34
6210 Sursee

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

195833

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Anträge zum Richtplan	I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	Allgemeine Würdigung (kein Antrag)	Der Richtplanentwurf 2025 der öffentlichen Auflage kommt übersichtlicher und verständlicher daher als der Richtplanentwurf 2023. Der RET Sursee-Mittelland würdigt das als sehr positiv und dankt für die wertvolle Arbeit. Negativ beurteilt wird der Verzicht auf einen Mitwirkungsbericht aus dem Vernehmlassungsverfahren. Es ist verständlich, dass die Beantwortung von 2'500 Anträgen zu einem erheblichen Aufwand führt. Die öffentliche Auflage zum Richtplanentwurf 2025 ist allerdings das letzte Verfahren mit der Möglichkeit zur Mitwirkung und da ist es wichtig, wenn die Vernehmlassungsteilnehmer/innen eine Übersicht über die Anträge und deren Behandlung hat, um eine gesamtheitliche Einschätzung aus raumplanerischer Sicht vornehmen zu können.
Anträge zum Richtplan	121: Agglomerationsprogramme Luzern und Aareland	Es ist zwingend daran festzuhalten, dass die Agglomerationsprogramm-Massnahmen der A-Liste als Festsetzung und die B-Liste als Zwischenergebnis im Kantonalen Richtplan bezeichnet werden.	Zugunsten einer optimalen Weiterentwicklung der Strasseninfrastruktur in den Agglomerationsräumen gehören unserer Ansicht nach Projekte mit dem grössten Kosten-Wirkungs-Grad auf die A-Liste der Agglomerationsprogramm-Massnahmen. Wir würden es keinesfalls begrüssen, dass neben der A-Liste auch bereits die B-Liste als Festsetzung im Kantonalen Richtplan aufgenommen wird.
Anträge zum Richtplan	22 - Karte: Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete	Die Gemeinden Eich, Nottwil, Knutwil, Mauensee, Geuensee und Wauwil sind als «Intermediäre Gemeinden (I)» einzustufen und in der Grafik auf Seite 64 farblich als «intermediär» darzustellen.	Unter Berücksichtigung des räumlichen Kontexts und der Bedeutung im Verkehrsnetz können die sechs genannten Gemeinden in der Region Sursee-Mittelland mit dem Wiggertal verglichen werden. Es spricht im Vergleich mit dem Wiggertal nichts dagegen, wenn diese sechs Gemeinden als intermediäre Gemeinden eingestuft und trotzdem dem ländlichen Raum mit kompakten Siedlungen (Grafik Seite 19) zugeordnet werden. Das Zentrum Sursee zeichnet sich durch eine enge Verflechtung und Funktionsteilung mit den umliegenden Gemeinden aus. Deshalb gehören die Gemeinden Geuensee, Knutwil und Mauensee zum Betrachtungskreis des Agglomerationsprogramms 5. Generation (AP LU 5G), was eine räumliche Zuordnung zur Agglomeration Sursee definiert. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist eine Kernaufgabe des Agglomerationsprogrammes. Die Gemeinde Wauwil ist bestens erschlossen und verfügt über eine hohe Lagegunst, die mit der intermediären Gemeinde Nebikon vergleichbar ist. Nottwil (mit der S-Bahn-Station) und Eich (mit guten Busverbindungen und im Einzugsgebiet der Autobahnanschlüsse Sempach und Sursee) liegen an den Hauptentwicklungsachsen und haben als Zwischenräume das Potenzial für dichtere Siedlungen, ohne in den Grünräum eingreifen zu müssen. Zudem ist es strategisch sinnvoll, die beiden Zentren Luzern und Sursee als urbane Räume mit dem Zwischenraum von intermediären Gemeinden zu verbinden, der ein grosses Potenzial für dichte Siedlungen aufweist.
Anträge zum Richtplan	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Im Text der Stossrichtung Nr. 234 ist zu ergänzen: Der Kanton legt die strategischen Arbeitsgebiete fest. Sie werden in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde bis zur Baureife entwickelt und die Ansiedlung unter Mitsprache der Standortgemeinde festgelegt.	Der Begriff «Baureife» ist nicht klar definiert. Darunter kann eine rechtskräftige Bauzone, ein rechtskräftiger Sondernutzungsplan oder eine rechtskräftige Baubewilligung verstanden werden. Dank der aktiven Bodenpolitik des Kantons mit Landerwerb wird es im Prozess der Ansiedlung eine Veräußerung geben

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			(Verkauf oder Abgabe von Land im Baurecht). Das ist der finale Entscheid zur Ansiedlung, für welche die Standortgemeinde ein Mitspracherecht haben muss.
Anträge zum Richtplan	234: Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Es ist im Text der Stossrichtung Nr. 234 oder in den Erläuterungen dazu präzis zu definieren und auszuformulieren, was in der Tabelle 2 (Strategische Arbeitsgebiete) mit dem Koordinationshinweis «Wertschöpfungsintensive Betriebe» gemeint ist und wer festlegt, wann ein Betrieb wertschöpfungsintensiv ist.	Der Begriff «wertschöpfungsintensive Betriebe» ist politisch besetzt, raumplanerisch gibt es keine Definition, wann ein Gewerbe wertschöpfungsintensiv ist. Das zeigt sich besonders bei der Erläuterung zum Handlungsbedarf für den SAG Honrich auf Seite 73 des Richtplangentwurfs: «.....Es (das SAG) eignet sich zur Ansiedlung wertschöpfungsintensiver Betriebe mit einem hohen Mobilitätsaufkommen.....». Betriebe, die politisch als «wertschöpfungsintensiv» bezeichnet werden, weil das Gewerbe hohe Löhne generiert oder weil die öffentliche Hand einen hohen Steuerertrag erzielt (zum Beispiel Betriebe des Pharma- und Informatikgewerbes), müssen nicht unbedingt ein hohes Verkehrsaufkommen induzieren, Verkehrsintensive Einrichtungen wie Einkaufszentren sind dagegen eher selten wertschöpfungsintensiv. Das erwartete hohe Mobilitätsaufkommen bei wertschöpfungsintensiven Betrieben ist deshalb zu relativieren.
Anträge zum Richtplan	23 - Tabelle 2: Strategische Arbeitsgebiete	Der Koordinationshinweis «Strategische Nutzungen im öffentlichen Interesse» ist zu klären.	In den Erläuterungen fehlt eine Erklärung, wie das öffentliche Interesse definiert ist und wann ein öffentliches Interesse als Voraussetzung für die Einzonung einer SAG-Fläche vorliegt. Geht es nur um Ansiedlungen von wirtschaftlich öffentlichem Interesse wie zum Beispiel Logistikfirmen oder Verteilzentren? Oder sind Asylzentren oder Standorte für Fahrende auch Nutzungen im öffentlichen Interesse?
Anträge zum Richtplan	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Absatz 1 der Stossrichtung 333 ist zu ergänzen mit: Gute Anbindung des ländlichen Raumes an intermediäre Räume und Zentrumsräume.	Die angestrebte Verbesserung der Zuverlässigkeit des ÖV ist nicht nur für die Zentren wichtig. Der Modalsplit zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs kann im ländlichen Raum nur verbessert werden, wenn das Fahrplanangebot attraktiv ist und die Busse ihre Ziele in den Zentren sowie bei den Verkehrsdrehkreisen im intermediären Raum pünktlich erreichen. Im Raum Sursee werden dafür elektronische Busspuren geplant. Mit dieser Maßnahme soll die Zuverlässigkeit von Buslinien aus dem ländlichen Raum in das Zentrum Sursee verbessert werden. Das rechtfertigt eine Erwähnung des ländlichen Raums in der Stossrichtung.
Anträge zum Richtplan	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Das Bahninfrastrukturvorhaben Nr. 4 «Sursee Knotenausbau» ist als Festsetzung und nicht als Zwischenergebnis im Richtplan aufzunehmen.	Die bestehenden Planungen der SBB sowie die Koordination mit dem Durchgangsbahnhof Luzern (DBL) lassen zu, dass der Knotenausbau Sursee mit einer Festsetzung den gleichen Koordinationsstand erhält wie der DBL.
Anträge zum Richtplan	33 - Karte: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	In den Erläuterungen zu den Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse (Richtplanentwurf S. 107ff) ist zu ergänzen, dass mit der Festsetzung des Bahninfrastrukturvorhabens Nr. 10 «Sursee Abstellanlage» die Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf dem Trassee der Sursee-Triengen-Bahn geprüft wird.	Der Verkehrsverbund Luzern (VVL) prüft, ob das Trassee zumindest für die Personenerschließung des neuen Spitals LUKS Sursee auf Gemeindegebiet von Schenkon genutzt werden kann. Es macht deshalb Sinn, dies als mögliche mittel- oder langfristige Massnahmen zu erwähnen, auch wenn der heutige Planungsstand noch keine Definition eines Koordinationsstands zulässt.
Anträge zur Richtplankarte		Keine Antwort	Keine Antwort